Briefwahlvorstand-Nr.:	922
Kreis:	Landkreis Göttingen
Land:	Niedersachsen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum Europäischen Parlament

am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion		
1.			als Briefwahlvorsteher		
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher		
3.			als Schriftführer		
4.			als Beisitzer		
5.			als Beisitzer		
6.			als Beisitzer		
7.			als Beisitzer		
8.			als Beisitzer		
9.			als Beisitzer		

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

(Bitte Uhrzeit eintragen:) Uhr Minuten
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
versiegelt.
verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)
(Bitte Anzahl eintragen:)
Wahlbriefe übergeben worden sind.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
(Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnis/verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
(Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind

	Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)
		Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
		(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)
		Ein Beauftragter des/der
		brachte um Uhr Minuten weitere (Anzahl) Wahlbriefe.
2.5	Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen	
2.5.1	Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mit- glied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahl- briefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahl- schein und den Stimmzettelumschlag und über- gab beide dem Briefwahlvorsteher.	
2.5.2	Es wurden	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		keine Wahlbriefe beanstandet.
		Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
		(weiter bei Punkt 3)
		insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
		(weiter bei Punkt 2.5.3)
2.5.3	Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)
		Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein bei- gelegen hat,
		Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefum- schlag kein Stimmzettelumschlag beige- fügt war,
		Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem

			mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine ent- hält,
			Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versi- cherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrie- ben hat,
			Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
			Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
		Insges	amt:(Anzahl) Wahlbriefe.
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.		
2.5.4	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	☐ Nei	treffendes ankreuzen:) n. iter bei Punkt 3)
		der Die sch gele Wa sch	Es wurden insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe nach besoner Beschlussfassung zugelassen. Der/Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne egt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. Anlass der Beschlussfassung der Wahlein, so wurde dieser der Wahlniederschrift gefügt.
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahler- gebnisses		
3.1	Öffnung der Wahlbriefe		
	Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.		
3.2	Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne		
3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	(Bitte Za	hl eintragen:)
	Die Zählung ergab		Wahlscheine.

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag

	Die Zählung ergab, dass	mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden. (weiter bei Punkt 3.2.3)
		weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2)
3.2.2	Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand	um Uhr Minuten angeordnet.
	Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Brief- wahlvorstand)	(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)
	hat die verschlossene Wahlurne	
	oder	
	die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge	
	zusammen mit den eingenommenen Wahl- scheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahllei- ter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmen- der Briefwahlvorstand)	(aufnehmender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)
		überge <mark>be</mark> n.
		(Zutreffendes bitte ankreuzen:)
		Die Übergabe
		der verschlossenen Wahlurne
		des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen
	Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlbe-	erfolgte um Uhr Minuten.
	rechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.	☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen. (weiter bei Punkt 5.4)
3.2.3	Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.	(Bitte Uhrzeit eintragen:)
		Uhr Minuten.
	Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.	
	Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil	(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

		Stadtwahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des (abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)
		um Uhr Minuten zur gemein-
		samen Ermittlung und Feststellung des Brief- wahlergebnisses übernommen wurden.
	Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.	
	Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).	
3.2.4	Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.	
	Die Zählung ergab	(Bitte Za <mark>hl ein</mark> tragen:)
		Stimmzettelumschläge (= Wähler)
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		 Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
		(weiter bei Punkt 3.2.5)
		□ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
		Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
3.2.5	Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.	
3.3	Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel	
	Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettel- umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:	

aufgrund der Anordnung des Kreis- oder

- a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
 - b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
 - c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 - d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:



	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.4	Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.	
		(Zwischensummenbildung II)
	Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stim-	
	men wurden als Zwischensummen II (ZS II)	(Nach Fintragung durch Ankrouzen hostäti
	vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen .	(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.5	Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.	
3.4	Sammlung und Beaufsichtigung der Stimm-	
	zettel	
	Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten	
	a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahl- vorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,	
	b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,	
	c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehöri- gen Stimmzetteln,	
	die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und	
	die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,	
	je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.	Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern
		beigefügt.
3.5	Feststellung und Bekanntgabe des Brief- wahlergebnisses	
	Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis fest-	

bekannt gegeben.

gestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

В	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4]	
	zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	



Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
С	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	schla (Wahlvo	den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvor- g orschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbe- ung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZSI	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU			
D2	2.	GRÜNE			
D3	3.	SPD			
D4	4.	AfD			
D5	5.	FDP			
D6	6.	DIE LINKE			
D7	7.	Die PARTEI			
D8	8.	Tierschutzpartei			
D9	9.	PIRATEN			
D10	10.	FREIE WÄHLER			
D11	11.	FAMILIE			
D12	12.	Volt			
D13	13.	ÖDP			
D14	14.	TIERSCHUTZ hier!			
D15	15.	MERA25			
D16	16.	HEIMAT			
D17	17.	PdH			
D18	18.	Bündnis C			
D19	19.	Partei für schulmedizinische Verjüngungsfor- schung			
D20	20.	BIG			
D21	21.	MENSCHLICHE WELT			
D22	22.	DKP			
D23	23.	MLPD			
D24	24.	SGP			
D25	25.	ABG			
D26	26.	dieBasis			
D27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28.	BSW			
D29	29.	DAVA			
D30	30.	KLIMALISTE			
D31	31.	LETZTE GENERATION			

			ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32.	PDV			
D33	33.	PdF			
D34	34.	V-Partei ³			
D	Gültige Stimmen insgesamt				



Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 **Erneute Zählung** (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvor-(Vor- und Familienname) standes beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlnie-(Angabe der Gründe) derschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahl-(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) bezirk wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.) und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. Schnellmeldung 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) übertragen und (Bitte Art der Übermittlung eintragen) an (Bitte Empfänger eintragen) übermittelt.

Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

5.4

5.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	
Del Schmittigle	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)		
(Angabe der Gründe)		

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

2	am	ıım	Uhr
	(Bitte eintragen, z.B. Gemei	indebehörde)	

übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Ditta sinternan - B. Osersindahah Kada)
(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher	
Vom Beauftragten des/der	wurde die Wahlniederschrift mit
allen darin verzeichneten Anlagen amkeit überprüft und übernommen.	, um Uhr, auf Vollständig-
(Unterschrift des Beauftragten)	

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

